

Jahresnorm – Überschreitung des Tätigkeitsbereiches 3



Barbara Kasakoff
0676/86660-315

Sehr geehrte Frau Direktorin! Sehr geehrter Herr Direktor!
Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Die Arbeitszeit der Lehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen ist ab 01.09.2001 über die Jahresnorm geregelt.

Auszug aus dem Erlass (GZ: VILa2/14-2013) vom 11.12.2013 des LSR:

„Der sog. Tätigkeitsbereich C umfasst die sonstigen Tätigkeiten (außerunterrichtlichen Tätigkeiten), die jedoch zu den lehramtlichen Pflichten zählen.

Dieser Tätigkeitsbereich C ermöglicht es, schulautonom Anpassungen sowohl an die Erfordernisse des Schulstandortes als auch an die Interessen und das Qualifikationsprofil der einzelnen Lehrerinnen und Lehrer anzupassen.

Zahlreiche Qualitätsmaßnahmen im Bereich der Pflichtschule z.B.: Schulqualität Allgemeinbildung (SQA), Bildungsstandards, Kind-Eltern-Lehrer-Gespräche (§ 19 Abs. 1a SchUG) in der Neuen Mittelschule u.ä. bedingen umfassende Schulungen, Besprechungen und die Übertragung von zusätzlichen Aufgaben an Lehrerinnen und Lehrern, die im Rahmen des Stundenausmaßes des Tätigkeitsbereichs C zu erbringen sind. Für diese Tätigkeiten sind die notwendigen zeitlichen Ressourcen vorzusehen.

Die Bezirksschulinspektoren (PflichtschulinspektorInnen) werden daher gemeinsam mit den Schulleitungen ersucht, Vorsorge zu treffen, dass es zu keinen Überschreitungen des Tätigkeitsbereichs C kommt.

Wenn notwendig, sind Beschäftigungsnachweise zu überarbeiten und Tätigkeiten im Lehrkörper umzuverteilen bzw. nicht durchzuführen, wenn sie nicht ohne Überschreitung des Stundenausmaßes geleistet werden können.

Jahresnorm

2/2015

Mandellstraße 38

A-8010 Graz

Tel. 0316/82 32 64 - 0

Fax. 0316/82 32 64-6391

Es ist in diesem Zusammenhang im Rahmen der Fürsorgepflicht des Dienstgebers darauf zu achten, dass Lehrerinnen und Lehrer nicht Arbeiten angeordnet werden, die nur über das Stundenausmaß der Jahresnorm hinaus erbringbar sind.“

Auszug aus dem Erlass (GZ: VILa2/25-2007) vom 06.09.2007 des LSR:

„Jedenfalls ist die Schulaufsicht, sprich der BSI (PSI) aufgefordert, zentrale Veranstaltungen so rechtzeitig zu Beginn des Jahres zu planen, dass sie von den Schulleitern bei der Festlegung der Jahresnorm berücksichtigt werden können.“

Die Leiterin/Der Leiter haben gemeinsam mit den Lehrerinnen und Lehrern für jedes Schuljahr das Ausmaß und die Inhalte des Teilbereiches 3 schriftlich festzulegen.

Um Überschreitungen durch notwendige, unvorhersehbare Fortbildungsveranstaltungen zu vermeiden, empfiehlt die Personalvertretung eine gewisse Reserve an Stunden zurückzuhalten.

Mögliche Überschreitungen der Jahresnorm dürfen nicht ins nächste Schuljahr eingerechnet werden. Bei Überschreitung könnten Mehrdienstleistungen anfallen.

Die Jahresnorm ist eine Dienstenteilung, die daher auch den Regelungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes unterliegt. Sollten Änderungen während des Unterrichtsjahres erforderlich werden, sind diese daher auch mit der Personalvertretung abzustimmen.

Die Schulaufsicht ist aufgrund ihrer Dienstanweisung verpflichtet, den Umgang der Schule mit ihren Ressourcen zu kontrollieren und die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit sowie Wirtschaftlichkeit dieser Dienstenteilung zu beachten.

Barbara Kasakoff
Vorsitzende des Zentralausschusses Steiermark

zum Thema